

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung

Vom 07. August 2008

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Juni 2008 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Empirische Politik- und Sozialforschung vom 27. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 40/07) beschlossen.

Artikel 1

1. In § 3 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Wurden im deutsch-französischen Bachelorstudiengang oder im gleichwertigen Studiengang nicht alle erforderlichen Prüfungsleistungen bis zum Bewerbungsschluss erbracht, kann gemäß den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Bachelorabschluss bzw. der gleichwertige Abschluss bis zum 30. November nachgewiesen wird und die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. gleichwertigen Prüfung mindestens „gut“ (2,5) ist bzw. mindestens 11 Punkte erreicht wurden.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2008 in Kraft.

Stuttgart, den 07. August 2008

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)